

Länder in bezug auf Aktivitäten zur Stärkung der einzelstaatlichen Programme auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung eingeht, so auch auf die konkreten Ersuchen der Entwicklungsländer um Hilfe bei der Ausarbeitung von einzelstaatlichen Berichten, und dem Wirtschafts- und Sozialrat darüber Bericht zu erstatten;

33. *fordert* die Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen und regionalen Fonds *auf*, die Umsetzung des Aktionsprogramms, insbesondere auf Feldebene, im Rahmen des Systems der residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen voll und tatkräftig zu unterstützen, und bittet die zuständigen Sonderorganisationen, ein Gleiches zu tun;

34. *ersucht* die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung in ihrem Zuständigkeitsbereich das Aktionsprogramm und dessen Auswirkungen zu prüfen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 ihre Auffassungen vorzulegen;

35. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

36. *beschließt*, in die Tagesordnung ihrer künftigen Tagungen im Rahmen der bestehenden Fragenkomplexe einen Punkt mit dem Titel "Umsetzung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung" aufzunehmen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/129. Begehung des tausendjährigen Bestehens des kirgisischen Nationalepos *Manas*

Die Generalversammlung,

in der Erwägung, daß es 1995 eintausend Jahre her sein wird, daß das kirgisische Nationalepos *Manas* entstand, das den Grundsätzen der Weltdekade für kulturelle Entwicklung (1988-1997)⁹⁷ entspricht,

unter Hinweis auf die Resolution 27 C/13.22 der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur betreffend die Begehung von Jahrestagen im Zweijahreszeitraum 1994-1995⁹⁸,

unter Berücksichtigung dessen, daß das *Manas*-Epos ein wichtiges Verbindungselement gewesen ist, das den Völkern Zentralasiens während ihrer langen Geschichte Bestand und Einigkeit verliehen hat,

in der Erkenntnis, daß das Epos nicht nur der Ursprung der kirgisischen Sprache und Literatur, sondern auch die Grundlage der kulturellen, sittlichen, historischen, sozialen und religiösen Traditionen des kirgisischen Volkes ist,

eingedenk dessen, daß das Epos menschliche Ideale und Werte fördert, die von vielen Menschen geteilt werden,

sowie eingedenk des Beitrags, den die Begehung des tausendjährigen Bestehens des *Manas*-Epos zum kulturellen und menschlichen Erbe und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung leisten kann,

im Hinblick auf das Vermächtnis der Freiheitsliebe, das die Völker der Region dem Epos verdanken,

sowie im Hinblick auf die Ideale und Grundsätze, die in dem Programm "Weltgedächtnis" der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur enthalten sind,

1. *erklärt*, daß 1995 das tausendjährige Bestehen des kirgisischen Nationalepos *Manas* begangen werden soll;

2. *begrüßt* es, daß die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die Federführung für die Begehung des tausendjährigen Bestehens des *Manas*-Epos übernommen hat;

3. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit der Regierung der Republik Kirgisistan und anderen interessierten internationalen Organisationen alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um 1995 als Jahr des tausendjährigen Bestehens des *Manas*-Epos zu begehen;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den internationalen Aktivitäten, welche die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Zusammenarbeit mit der Regierung der Republik Kirgisistan unternimmt, um das Vermächtnis des *Manas*-Epos weltweit bekannt zu machen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/130. Eingliederung der Kommission für transnationale Unternehmen in die institutionelle Struktur der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 47/212 B vom 6. Mai 1993, die im Kontext der vonstatten gehenden Umstrukturierung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich verabschiedet wurde, und den Beschluß des Generalsekretärs billigend, alle die transnationalen Unternehmen betreffenden Tätigkeiten im Rahmen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zusammenzufassen,

in Anerkennung der Schlüsselrolle internationaler Investitionen und der Rolle sonstiger internationaler marktgesteuerter Kapitalströme bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung auf weltweiter Ebene,

erklärend, daß die zwischenstaatlichen Beratungen der Vereinten Nationen zu diesen Fragen für die internationale Gemeinschaft von einzigartigem Wert sind,

in der Erwägung, daß Fragen betreffend internationale Investitionen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf effizientere und effektivere Weise angegangen werden müssen und daß Verbesserungen dieser Art mit Hilfe einer stärkeren Rationalisierung der zwischenstaatlichen Tagungen

⁹⁷ Siehe Resolution 41/187.

⁹⁸ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-seventh Session, Paris, 25 October to 16 November 1993*, Vol. I, *Resolutions*, Abschnitt IV.13.

der Vereinten Nationen und der Ressourcen des Sekretariats erzielt werden können,

in Anbetracht dessen, daß die Abteilung Transnationale Unternehmen und Management der ehemaligen Hauptabteilung für wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Sekretariats der Vereinten Nationen 1993 unter der Bezeichnung Abteilung Transnationale Unternehmen und Investitionen in das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verlegt worden ist,

eingedenk der von der Kommission für transnationale Unternehmen im Verlauf ihrer letzten zwanzig Tagungen geleisteten Arbeit und der Tatsache, daß sich der Schwerpunkt der Kommissionstätigkeit in den letzten Jahren zunehmend auf den Beitrag transnationaler Unternehmen zu wirtschaftlichem Wachstum und Entwicklung, eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Gastentwicklungsländern und transnationalen Unternehmen, die Erleichterung des Zuflusses ausländischer Direktinvestitionen und die Untersuchung der Verknüpfung zwischen Kapitalströmen, der Verbreitung und dem Erwerb von Technologie und dem Handel mit Gütern und Dienstleistungen verlagert hat, und eingedenk dessen, daß dies dazu geführt hat, daß die Tätigkeit der Kommission und diejenige des Handels- und Entwicklungsrats und seiner Nebenorgane nunmehr über eine größere Zahl gemeinsamer Elemente verfügen,

eingedenk der Notwendigkeit, unnötige Doppelarbeit zwischen Organen der Vereinten Nationen zu vermeiden,

eingedenk der Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats 1913 (LVII) vom 5. Dezember 1974, insbesondere der Ziffern 3 und 4, des Dokuments "A New Partnership for Development: The Cartagena Commitment" (Eine neue Partnerschaft im Dienste der Entwicklung: Die Verpflichtung von Cartagena)⁹, das von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer im Februar 1992 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen achten Tagung verabschiedet wurde, und der Resolution 47/183 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992, in der die Versammlung die wichtige Rolle der Konferenz bekräftigte, unter anderem als der geeignetsten Koordinierungsstelle im Rahmen der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Fragen der Entwicklung und damit zusammenhängenden Fragen in Schlüsselbereichen wie Handel, Rohstoffe, Finanzen, Investitionen, Dienstleistungen und Technologie im Interesse aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

1. *beschließt*, daß die Kommission für transnationale Unternehmen zu einer Kommission des Handels- und Entwicklungsrats werden und die Bezeichnung "Kommission für internationale Investitionen und transnationale Unternehmen" tragen soll;

2. *ersucht* den Handels- und Entwicklungsrat, sich dringend mit der Frage der Ausrichtung des Arbeitsprogramms der Kommission für internationale Investitionen und transnationale Unternehmen zu befassen, ausgehend von den von der Kommission für transnationale Unternehmen auf ihrer zwanzigsten Tagung⁹⁹ abgegebenen Empfehlungen, wonach der Rat die Arbeit so ausrichten soll, daß nach Möglichkeit die Mitwir-

kung zuständiger leitender Beamter des öffentlichen Sektors sowie von Vertretern des privaten Sektors begünstigt wird, und wonach folgendes geleistet werden soll:

a) die Förderung eines Meinungs- und Erfahrungsaustauschs zwischen interessierten Regierungen, Unternehmen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Gewerkschaften und Sachverständigen zu Fragen im Zusammenhang mit internationalen Investitionen, transnationalen Unternehmen und der Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Entwicklung des Privatsektors und von Privatunternehmen;

b) die Überprüfung der vom Sekretariat entfaltenen Forschungstätigkeit und der Bereitstellung von Informationen zu Politiken, Programmen und Entwicklungen im Zusammenhang mit internationalen Investitionen, transnationalen Unternehmen und der Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Entwicklung des Privatsektors und von Privatunternehmen sowie eine diesbezügliche Beratung des Sekretariats;

c) die Überprüfung der technischen Hilfe an Regierungen, die daran interessiert sind, einen ordnungspolitischen Rahmen für Investitionen und förderliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um mehr ausländische Investitionen anzuziehen und die Unternehmensentwicklung zu unterstützen und so zu dem wirtschaftlichen Wachstum und der Entwicklung der Gastländer beizutragen, sowie eine diesbezügliche Beratung des Sekretariats;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Programm für transnationale Unternehmen wieder sämtliche Mittel zur Verfügung zu stellen, die ihm im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 und im Einklang mit der Resolution 48/228 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1993 ursprünglich zugewiesen worden waren;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten und interessierte Parteien, die technische Zusammenarbeit, die Beratungsdienste und die Ausbildungs-, Forschungs- und Informationstätigkeiten im Bereich Auslandsinvestitionen finanziell stärker zu unterstützen;

5. *beschließt*, daß die Kommission die Arbeit der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe von Sachverständigen für internationale Normen des Rechnungswesens und der Rechnungslegung weiter verfolgen wird, deren nächste Tagung im ersten Halbjahr 1995 in Genf stattfinden soll;

6. *beschließt außerdem*, daß die nächste Tagung der Kommission im ersten Halbjahr 1995 in Genf stattfinden soll.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/131. Frage der Erklärung des Jahres 1998 zum Internationalen Jahr des Ozeans

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1994/48 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1994,

erklärt das Jahr 1998 zum Internationalen Jahr des Ozeans.

⁹⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 12 (E/1994/32)*.